
Persönlichkeitsschutz und Gegendarstellung

EINLEITUNG

Der Betroffene erhält mit der Gegendarstellung die Möglichkeit, einer zuvor in den Medien publizierte Tatsachen eine eigene Darstellung entgegenzusetzen.

Das Recht auf Gegendarstellung ist ein Institut des Persönlichkeitsschutzes (ZGB 28 ff.) und dient der Sicherstellung einer fairen, objektiven und auf wahren Tatsachen beruhenden Berichterstattung in den Medien.

ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

Jede Person, über welche in periodisch erscheinenden Medien Tatsachendarstellungen publiziert werden, hat Anspruch auf Gegendarstellung, wenn sie in ihrer Persönlichkeit unmittelbar betroffen ist (ZGB 28g).

Ein Anspruch auf Gegendarstellung besteht dagegen nicht, wenn die Veröffentlichung im Medium Folgendes zum Inhalt hat:

- Meinungen
- Kommentare
- Werturteile
- wahrheitsgetreue Berichterstattung über öffentliche Verhandlungen, an welchen der Betroffene teilgenommen hat

VORAUSSETZUNGEN

- Tatsachendarstellung
- periodisch erscheinendes Medium
 - Presse
 - Radio
 - Fernsehen
- unmittelbare Betroffenheit der Persönlichkeit

VORGEHEN DES BETROFFENEN

Erstellung eines knappen Textes, beschränkt auf Gegenstand der beanstandeten Darstellung (ZGB 28h).

Absendung des Gegendarstellungstextes innert 20 Tagen nach Kenntnis der Publikation, spätestens jedoch innert drei Monaten seit Publikation (ZGB 28i Abs. 1).

VERÖFFENTLICHUNG / RÜCKWEISUNG GEGENDARSTELLUNG

Das Medienunternehmen kann die Gegendarstellung zurückweisen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder gegen die guten Sitten verstösst (ZGB 28h Abs. 2).

Nach Empfang der Gegendarstellung teilt das Medienunternehmen dem Betroffenen unverzüglich mit (ZGB 28i Abs. 2):

- Datum der Publikation der Gegendarstellung bzw.
- Grund für die Rückweisung

Die Gegendarstellung ist so schnell wie möglich zu veröffentlichen, wobei der gleiche Adressatenkreis erreicht werden muss (ZGB 28k).

Das Medienunternehmen muss die Gegendarstellung als solche bezeichnen und darf dazu nur eine Mitteilung anfügen, ob es an seiner Tatsachendarstellung festhält.

Die Veröffentlichung ist kostenlos.

GERICHTLICHE DURCHSETZUNG

Der Betroffene kann das Gericht anrufen, wenn das Medienunternehmen (ZGB 28l):

- die Ausübung des Gegendarstellungsrechts verhindert
- die Gegendarstellung verweigert
- die Gegendarstellung nicht richtig publiziert

VERFAHREN

Für die gerichtliche Durchsetzung ist das Gericht am Wohnsitz resp. Sitz einer der Parteien örtlich zuständig (ZPO 20 lit. b).

Die Klage auf Durchsetzung des Gegendarstellungsrechts wird im summarischen Verfahren beurteilt (ZPO 249 lit. a). Im Kanton Zürich ist das Einzelgericht sachlich zuständig (GOG/ZH 24).

RECHTSMITTEL

Der Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts kann innert 10 Tagen mit dem Rechtsmittel der Berufung bei der oberen Instanz angefochten werden (ZPO 314). Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung (ZPO 315 Abs. 4).

VORSORGLICHE MASSNAHMEN

Der Betroffene kann bereits vor der Veröffentlichung mit einer vorsorglichen Massnahme die Publikation zu verhindern versuchen (ZGB 28a).

Vorsorgliche Massnahmen gegen Medienunternehmen sind nur zulässig wenn kumulativ (ZPO 266):

- die drohende Rechtsverletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen kann;
- offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund vorliegt;
- die Massnahme nicht unverhältnismässig erscheint.

Bei besonderer Dringlichkeit kann das Gericht ohne Anhörung des Medienunternehmens einen Entscheid fällen. Die Dringlichkeit ist vom Betroffenen glaubhaft zu machen (ZPO 265).

Zum Verfahren wird auf die Ausführungen zur gerichtlichen Durchsetzung verwiesen.

Die beantragten vorsorglichen Massnahmen werden nur bewilligt, wenn der Betroffene glaubhaft macht (ZPO 261 i.V.m. ZPO 266), dass

- eine Verletzung seiner Persönlichkeit (unmittelbar) droht
- die drohende Verletzung einen besonders schweren Nachteil verursachen kann
- kein Rechtfertigungsgrund vorliegt
- die beantragte Massnahme verhältnismässig ist